



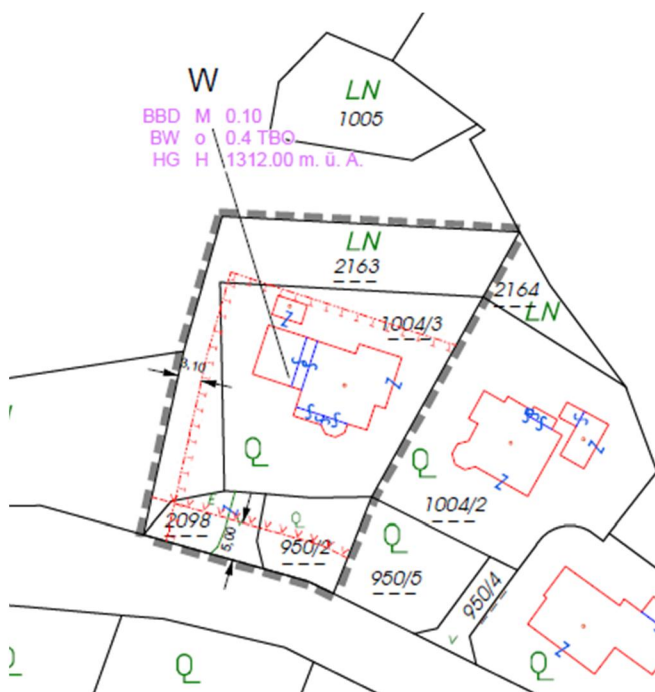
**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz –Tirol



Amtsleiter
Georg Klammer
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848/5248 FAX: DW 15
gemeindeamt@kartitsch.at

KUNDMACHUNG

ZAHL: 610-efwp-BBPI 6418-1004/3 - Neuerlassung eines Bebauungsplan Gp. 950/2, 1004/3, 2098 und 2163 alle KG Kartitsch
KARTITSCH: 18.10.2018



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.09.2018, Zahl 2196ruv/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss: 11 Anwesende

Auflage:

Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 950/2, 1004/3, 2098 und 2163 (künftig Gp. 1004/3) KG Kartitsch, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden



Bestandteil bildenden Plandarstellung GZI. 2196 ruf/2018 vom 20.09.2018 durch 4 Wochen hindurch zur öffentliche Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Gleichzeitig wird gem. § 66 Absatz 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 950/2, 1004/3, 2098 und 2163 (künftig Gp. 1004/3) KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung, GZI. 2196 ruf/2018, vom 20.09.2018

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Dieser Bebauungsplan liegt durch 4 Wochen im Gemeindeamt Kartitsch zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Hinweis:

Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH



Josef Außerlechner

Angeschlagen am:

19.10.2018

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER:

